

Es ist erstaunlich, daß die Leute, die früh bis abend die Rechtsstaatlichkeit predigen, dem Rechtsstaatsprinzip nicht die geringste Achtung schenken.

Frei nach Freisler - Recht ist was nützt- wird hantiert um der Sache klar zu entgehen, daß keine verfassungsrechtliche Grundlage für die Legislative, die Judikative und die Exekutive der BRD vorliegt.

Beweisführungen werden als absurder irriger Unsinn abgetan, klar aufgezeigte Rechtsbeugung, hier bundesrepublikanisches Recht, wird als nicht vorhanden bezeichnet. Alles nur um dem völkerrechtswidrigen Status aufrechtzuerhalten. Dabei gibt es doch schon eine Menge Menschen in den drei oben aufgeführten Stellen, die es als nicht richtig ansehen, diesen Zustand aufrechtzuerhalten, sind aber nicht in der Lage oder getrauen sich nicht dagegen anzugehen, denn es gibt noch genug **Kettenhunde** in den Verwaltungen der BRD, die auf den „Endsieg“ schwören. Und daher brutals möglich gegen Recht durchgreifen, um alles was versucht ist für das Richtige einzutreten, zu zerschlagen. Genau diesen Leuten muß aufgezeigt werden, wohin das 1945 geführt hat und daß das neue Reich, die Europäische Union, in ähnlicher Situation steht, derweil aber nicht über sog. Siegermächte, sondern aus der Bevölkerung heraus. Und leider ist hier das sog. Deutschland weit hinten an, denn dem deutschen Volk scheint es noch so gut zu gehen, um die tatsächliche Lage zu erkennen, aus der man noch mit wenig Schaden auf einem zivilen Weg herauskommen könnte.

Es ist klar zu erkennen, jedenfalls von demjenigen, der es vermag, daß es Tag für Tag schwieriger wird den richtigen Weg einzuschlagen und Tag für Tag der entstehende Schaden, der mit Sicherheit eintritt, größer wird.

Es reicht nicht, wenn Einzelne dagegen angehen; es muß die breite Masse der Gesellschaft erkennen wohin es geht und es müssen diejenigen Menschen, die sich an der Mitte der Gesellschaft an den rechten und linken Rand drängen lassen haben, wieder in die Mitte der Gesellschaft zurückkehren, um aus dieser Mitte mit rechtsstaatlichen Mitteln den Weg in eine freie Zukunft einzuschlagen. Dazu wäre bis dato die Bürgerklage die einzig aufgezeigte Möglichkeit.

Jeder, der gleiches oder besseres hat, ist nun aufgefordert dieses vorzulegen. Anderenfalls die Erklärung zur Bürgerklage abzugeben.

Jetzt sollte man unten den Schriftverkehr von Opelt mit der sächsischen Staatsanwaltschaft lesen und verstehen.

Olaf Thomas Opelt
Staatsrechtlicher Bürger der DDR
Reichs- und Staatsangehöriger
Mitglied im Bund Volk für Deutschland

Bundvfd.de

Olaf Thomas Opelt

Siegener Str. 24

08523 Plauen

<http://www.bundvf.de>

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an?

Wenn es um Ihre Kinder geht!

Sei Wehrhaft Deutschland

Generalstaatsanwaltschaft Sachsen

Lothringer Str. 1

01069 Dresden

maledictus,

qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen und

Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

Datum

25JS 3/17

31.01.2017

Straf-Lu 02/17

08.02.2017

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre

Sofortige Beschwerde

Sehr geehrter Herr Dr. Henke (der der sich Generalstaatsanwalt nennt)

Hiermit lege ich

Sofortige Beschwerde

gegen den rechtlich nichtigen Entwurf AK: 25 JS 3/17 vom 31.1.17, den ich in Form einer Mitteilung am 2.2.17 aus dem Postbriefkasten entnahm, ein. Sie werden von mir hiermit aufgefordert sich vordergründig um die Einhaltung von bundesrepublikanischen Recht und Gesetz zu kümmern, um dann hernach dem verbindlich gültigem Völkerrecht Geltung zu verschaffen, was bedeutet, daß Sie Strafgesetze der BRD anzuwenden haben, der Verfassung des Landes Sachsen aus dem Jahr 1992 Verpflichtung zu zeigen haben, um im nachhinein dem verbindlichen Völkerrecht, dem Sie nach Artikel 25 GG verpflichtet sind, Achtung zu zollen, umsomehr, daß der Sächsische Verfassungsgerichtshof in seinem Gesetz nach § 2 Abs. 4 dem Völkerrecht ebenfalls verpflichtet ist.

Begründung:

In welcher Form es sich Ihrerseits um erbärmliche Feigheit handelt oder um treue Erfüllungshilfe ist mir nicht klar. Eins ist klar, daß Sie selbst nicht vor Ihre Haustüre schauen, um dort frisches Grün entdecken zu müssen. Sie senden Ihre Angestellten hinaus um frische grüne Triebe in den braunen Dreck zurückzutreten.

Ich sehe mich nicht gezwungen an Ihrer rechtswissenschaftlichen Ausbildung zu feilen, auf daß Sie Ihr Verständnis dem Rechtsstaatsprinzip zuneigen. Das bedeutet auf unterster Ebene die Einhaltung von bundesrepublikanischem Recht und Gesetz und in einer weiter höheren Ebene die Einhaltung von verbindlichem Völkerrecht.

Ich verweise Sie deshalb auf die Ausarbeitung der Frau Dr. *Angelika Günzel* von der Universität Trier [1], die über dieses Problem im Wintersemester 2009/2010 grundhaft ausführt.

Folgende Zitate aus dieser Ausarbeitung setze ich Ihnen hier unmittelbar ein:

„1. • Abstrakte und generelle Regelungen, die von der Exekutive erlassen werden, (Art. 80 Abs. 1 GG) sind keine (formellen), „Gesetze“ i. S. des

Grundgesetzes (materielle Gesetze).

• Gleiches gilt für Rechtsnormen, die von den Gemeinderäten in den Gemeinden erlassen werden (Satzungen).

2. • Art. 92 GG: „Die rechtssprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut.“

• Art. 97 Abs. 1 GG: „Die Richter sind unabhängig und nur den Gesetzen unterworfen.“

3. Der Richter kontrolliert insbesondere die Tätigkeit der Exekutive, aber auch der Legislative, auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 20 Abs. 3 GG, d.h. ob sich die Exekutive an Recht und Gesetz und die Legislative an die Verfassung (verfassungsmäßige Ordnung) gehalten hat.

4. (b) persönlich unabhängig, d.h. es darf keine Sanktion dafür eintreten, daß der Richter in einem Fall nach „Gesetz und Recht“ anders entschieden hat als dies z. B. ein übergeordnetes Gericht tun würde

5. Grenze der Rechtsprechung ist die Auslegung der Gesetze, denn Art. 20 Abs. 3 GG bindet auch die Justiz an die Gesetze.

6. • Art. 103 Abs. 1 GG regelt das Recht des Bürgers auf rechtliches Gehör vor Gericht. Das Gericht muss Einwendungen des Bürgers (1) zulassen, (2) hören und (3) sich damit auseinandersetzen.

7. Sonderproblem: Rechtsfortbildung durch die Gerichte Art. 20 Abs. 3 GG bindet die Gerichte an „Gesetz und Recht“. Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG weist die Gesetzgebung der Legislative zu. Was geschieht, wenn eine gesetzliche Regelung für den zu entscheidenden Fall nicht existiert? Wie entscheidet dann der Richter? Darf er überhaupt in einem solchen Fall entscheiden?

Herrschende Meinung:

Richterliche Rechtsfortbildung ist jedenfalls erlaubt, wenn es sich lediglich um eine

- Ergänzung und
- sinngemäße Weiterbildung

des geschriebenen Rechts handelt, wenn also die Rechtsprechung „im Sinne des Gesetzes“ erfolgt.

8. Der vollziehenden Gewalt obliegt die Ausführung der vom Bundestag beschlossenen Gesetze. Die Exekutive wird in der Regel *definiert als die Staatstätigkeit, die nicht Rechtsprechung und Gesetzgebung ist.*

9. • Die Legislative ist an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden.

• Die Exekutive, die die Gesetze ausführt, ist an die Gesetze gebunden, d.h.

auch die Exekutive ist an die Verfassung gebunden.

• Die Judikative, die die Exekutive kontrolliert, ist ebenfalls an die Gesetze gebunden, d.h. auch die Judikative ist an die Verfassung gebunden.

? Alle staatliche Gewalt ist, bis auf die Gesetzgebung, über die Gesetze an die Verfassung gebunden.“

Soweit Herr Dr. Henke die Auszüge einer jetzigen Professorin an der Hochschule für öffentliches Recht.

Abstraktes Recht/generelle Regelungen für Sie verdeutlicht bedeutet -der Wille eines Subjektes (Person), der sich aber auf der Grundlage innerdeutschen Rechts zu bewegen hat. In dem Werk Phänomenologie (Bemerkungswürdigkeit) des Geistes von dem Philosophen Georg Friedrich Wilhelm Hegel werden Sie in dieser Sache weiter fündig.

Die Richter kontrollieren die Tätigkeit der Exekutive und ebenfalls der Legislative auf die Vereinbarung des Rechtsstaatsprinzips, das insbesondere im Artikel 20 Abs. 3 GG festgeschrieben ist.

Weiter bedeutet es, daß der Richter unabhängig ist und er darf keiner Sanktion für seine Entscheidung unterliegen, wobei die Voraussetzung ist, daß der Richter nach Recht und Gesetz entschieden hat. Die Grenze der Rechtssprechung ist damit die Auslegung der Gesetze.

Der Artikel 103 Abs. 1 GG regelt das rechtliche Gehör. Das Gericht muß Einwendungen des Bürgers zulassen, diese Einwendungen also hören und sich damit auseinandersetzen. Was natürlich mit einem Abtun der Einwendung des Bürgers als absurden irrigen Unsinn nicht im geringsten genügegetan ist.

Selbstverständlich ist die Fortbildung des Rechts gegeben, wenn eine gesetzliche Ausführung nicht ausreicht. Das aber letztendlich nur auf der Grundlage des Gesetzes. Somit sind die weiterführenden Rechtsfortbildungen hoher bundesrepublikanischer Gerichte wie das des Bundesverfassungsgerichts über das rechtliche Gehör und das des Bundesverwaltungsgerichts zwecks der handschriftlichen Unterschrift für nachfolgende Gerichte und auch die Staatsanwaltschaft rechtlich bindend. Und nun kommt die Sahnehaube auf das ganze Problem – die Legislative, die Exekutive und die Judikative in ihrer Tätigkeit unabhängig, sind an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden. Aber welche rechtsgültigen Verfassungen, die von den entsprechenden Völkern mit einem verfassungsgebenden Kraftakt in Kraft gesetzt wurden, sind in der BRD vorhanden?

Daraufhin kommt dann gleich, daß alle drei Gewalten, also die Exekutive, die Legislative und die Judikative an verbindliches Völkerrecht gebunden sind.

Das bedeutet, an das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das in den beiden Menschenrechtspakten jeweils im Artikel 1 festgehalten ist, und insbesondere die Gerichte nach Artikel 14 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte öffentliche Verhandlungen in Sachen der Verpflichtungen und Rechte des Bürgers abzuhalten und entsprechende Zeugen zu laden verpflichtet sind.

In diesem Zusammenhang weise ich Sie auch auf meine Ausarbeitung „Das Wort am Sonntag vom 05.02.2017“ hin, das sie unter bundvfd.de finden.

Die rechtsverbindlichen handschriftlichen Unterschriften der Herren Lubini von der GenSta Dresden vom 4.1.17 AZ: 26 Zs 11-76/16 und Schaffarzik des VwG Chemnitz vom 18.4.16 AZ. E 140-4/16 und der Damen Tolksdorf vom AG Plauen vom 11.4.16 AZ: E 313-8/16 und Munz vom SVGH gleich in dreifacher

Ausfertigung vom 10.5.16; 6.10.16; 18.10.16 jeweils mit AZ Vf 45-IV-16 bleiben in meinem persönlichen Besitz, wobei Fotoablichtungen an die Verteiler gesendet wurden.

[1] https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/prof/OEF004/WS.09.10_Guenzel/Erasmus.Staatsorga/StOrg_Rechtsstaatsprinzip.WS.09.10.pdf

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Thomas Opelt

Anhang:

Ihr rechtlich nichtiges Schreiben in Form eines Entwurfs vom 31.1.17 AZ: 25 JS 3/17 zu meiner Entlastung zurück.

Verteiler:

Einschreiben/Rückschein

- Herrn Dr. Henke von der Generalstaatsanwaltschaft Dresden
- Botschaft der Russischen Föderation in Berlin

E-Post:

- Deutschlandverteiler